

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 144/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Andrea Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Löffler		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Feuerwehr, Ordnung und Rechnungsprüfung					11.05.2022
Rat					16.05.2022

TOP	Neufassung Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim - Bergheimer Stadt-Ordnung -
------------	--

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die neue Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim - Bergheimer Stadt-Ordnung -. Die neue Verordnung ergibt sich aus der Anlage 1 und ist Bestandteil des Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Kreisstadt Bergheim ist aus dem Jahr 2002 und tritt gemäß § 32 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) automatisch nach 20 Jahren außer Kraft. Eine neue Verordnung ist daher geboten.

2. Sachverhalt

Es besteht keine Verpflichtung, eine Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erlassen, allerdings ist eine Neufassung der Bergheimer Stadt-Ordnung dringend geboten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bergheim aufrecht zu erhalten. Die Regelungen dienen einer klaren und einheitlichen Kontrolle und Ahndung. Bei der hier erstellten Neufassung wurde sich an der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebunds NRW orientiert. Ergänzend wurde der Bußgeldkatalog überarbeitet und den sich aus der Praxis ergebenden Notwendigkeiten angepasst. Wesentliche Veränderungen zur Altfassung (in der Anlage in Rot markiert) sind:

- a) Verbot des Befahrens von und Parkens in Anlagen (§ 3 Abs. 2 e)
- b) Regelung zur Grillhüttennutzung und Bußgeldmöglichkeit bei Verstoß (§ 3 Abs. 2 g)
- c) Mitführen von Entsorgungsmaterialien für Hundekot und Bußgeldmöglichkeit (§ 5 Abs. 3)
- d) Verpflichtung zur Rattenbekämpfung und Bußgeldmöglichkeit (§ 5 Abs. 6)
- e) Verbot des unkontrollierten Aufsteigenlassens von Luftballons und Bußgeldmöglichkeit (6 Abs. 2)
- f) Konkretisierungen bei der Hausnummernanbringung (§ 11)
- g) Freihaltung von Straßeneinläufen zwecks Reduzierung von Gefahren durch Starkregen (§ 14)
- h) Konkretisierungen bei Brauchtumsfeuern u.ä. (§ 16)
- i) Verbesserter Verwarn- und Bußgeldkatalog (Anlage)

Details sind der Anlage „Kommentierung“ zu entnehmen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Alternativ kann auf eine Neufassung verzichtet werden. Mit Ablauf des 19.07.2022 würde dann ein Großteil der im Stadtgebiet bestehenden ordnungsbehördlichen Regelungen entfallen. Eine Ahndung der meisten Verstöße mit Verwarn- oder Bußgeldern wäre dann nicht mehr möglich.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Auf Grund der nur geringen Veränderungen im Bußgeldrahmen sind keine wesentlichen haushälterischen Änderungen zu erwarten.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Bessere Außendarstellung bei klaren Regelungen zum Schutz der Umwelt und des Klimas. Schärfung des Problembewusstseins, insbesondere was das Einbringen von Plastik in die Natur betrifft. Hier leistet die Kreisstadt Bergheim eine Vorreiterrolle durch das Verbot des unkontrollierten Aufsteigens und Abgangs von Luftballons in der Natur.

6. Bürgerbeteiligung

- Entfällt -

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

- Entfällt -